

Layout Website SHV

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG) vom 22.10.2019 (RD 02-1920)

Rekurs von YY (SG Blue Winterthur) gegen den Entscheid DKB 2019/55 vom 11.10.2019 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 4531 (M2-01) SG Blue Winterthur gegen HC Rheintal 1 vom 01.10.2019 in Winterthur

Zusammensetzung

- Dr. Reto Sanwald, Gümligen (Vorsitz)
- Rechtsanwältin Franziska Gisiger, Zürich
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Ilkau

1 Sachverhalt

- 1.1 YY hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Disziplinarkommission Breitensport (DKB) hat mit Entscheid 2019/55 vom 11.10.2019 den Trainer YY (SG Blue Winterthur) mit einer Spielsperre und einer Busse von CHF 100 bestraft wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit im Spiel 4531 (M2-01) SG Blue Winterthur gegen HC Rheintal 1 vom 01.10.2019 in Winterthur Eulach. Ausserdem hat sie ihm die Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Der Entscheid stützt sich auf Artikel 16 des Wettspielreglementes (WR) und die IHF-Spielregel 8:10a. YY wird vorgeworfen, gegenüber den beiden Schiedsrichterinnen (SR) mehrere negative Äusserungen gemacht zu haben, unter anderem die Aussage «Pfeife Du».
- 1.4 YY beantragt die Aufhebung des Entscheids der DKB bzw. der Spielsperre, der Busse und der Verfahrensgebühren und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:
 - Der Bericht der SR an die DKB sei ohne blaue Karte erfolgt, was nicht erlaubt sei.
 - Er habe die SR nicht beleidigt und habe dafür Zeugen.
- 1.5 Dem VSG liegen das E-Mail des Rekurrenten an den SHV vom 02.10.2019 (Versand um 0700), der SR-Rapport vom 02.10.2019, das E-Mail des Rekurrenten vom 02.10.2019 (Versand um 1815), der angefochtene Entscheid der DKB vom 11.10.2019, die Rekurschrift von YY vom 14.10.2019, die Stellungnahme der beiden SR vom 16.10.2019 und die Stellungnahme der DKB vom 17.10.2019 vor. Die relevante Szene ist soweit bekannt nicht auf Video festgehalten worden.

2 Erwägungen

- 2.1 Die beiden SR haben den Sachverhalt wie folgt rapportiert: Das gesamte Spiel war von Reklamationen seitens der Bank von SG Blue Winterthur geprägt, wobei die Beanstandungen in der zweiten Hälfte zunahm. In der letzten Minute beklagte sich der Spieler Nr. 22 von SG Blue Winterthur lautstark, weshalb er eine 2-Minuten-Strafe erhielt. Als SR A sich vom Spieler entfernen wollte, insistierte der Spieler weiterhin. Darauf erhielt dieser die rote Karte (als Folge der dritten 2-Minuten-Strafe). Daraufhin reklamierte der Trainer von SG Blue Winterthur bzw. der Rekurrent lautstark. Die SR A forderte den Rekurrenten daraufhin unter Inaussichtstellung einer 2-Minuten-Strafe auf, sich zu beruhigen. Der Rekurrent meinte dazu: "Isch das dis einzige Mittel?". SR A reagierte nicht hierauf und ging zum Zeitnehmertisch, um die Strafen zu kommunizieren. Währenddessen ging SR B zum Rekurrenten, da dieser weiterhin lautstark reklamierte. Dafür sprach SR B eine 2-Minuten-Strafe gegenüber dem Rekurrenten aus. Als sich diese vom Rekurrenten weg drehen wollte, sagte dieser zur SR B "Pfeife du". Für diese Beleidigung zeigte sie ihm die rote Karte. Das Zeigen der blauen Karte unterblieb hingegen. Der Rekurrent ging anschliessend zur SR A und führte aus, dass er SR B nur gesagt habe, dass sie das Spiel verpfeifen habe, sie aber nicht "Pfeife du" genannt habe. Nachdem das Spiel wieder angepfeifen wurde, beklagte sich der Rekurrent vom Zuschauerbereich her (gleich hinter der Spielerbank) weiterhin lautstark über die SR. Nach dem Spiel wurde der Rekurrent durch beide SR informiert, dass es einen schriftlichen Bericht zum Vorfall geben wird. Darauf meinte der Rekurrent, dass er nicht SR B, sondern seinen Spieler Nr. 4 VV beleidigt habe.

Das Spiel endete 26:22 (12:9) zu Ungunsten des Teams des Rekurrenten.

- 2.2 Der Rekurrent bemängelt in formeller Hinsicht, dass der schriftliche Bericht der SR ohne Zeigen der blauen Karte erfolgt sei und daher kein Disziplinarverfahren eröffnet werden dürfe.

Es trifft zwar zu, dass die Mannschaftsverantwortlichen (und sofern vorhanden der Delegierte) unmittelbar nach der roten Karte mittels Zeigen der blauen Karte über die Disqualifikation mit schriftlichem Bericht an die zuständigen Instanzen zu informieren sind (IHF-Spielregel 16:8) und dass dies vorliegend unterlassen wurde. Der blauen Karte kommt aber keine konstitutive Wirkung zu, d.h. sie ist keine zwingende Formvorschrift für das spätere Verfassen des Berichts und der allenfalls folgenden disziplinarischen Bestrafung, sondern eine Ordnungsvorschrift. Sie ist eine Dienstleistung für die Zuschauer (und sofern vertreten die Medien), damit diese erkennen, dass ein Bericht verfasst wird. Ausnahmsweise kann deshalb (wie im vorliegenden Fall geschehen) die Mitteilung auch nachträglich erfolgen, wonach ein Bericht verfasst wird. Es wäre nicht im Sinne der Sache, wenn eine fehlbare Person der Disziplinarstrafe entginge, nur weil die blaue Karte nicht gezeigt wurde (vgl. dazu das VSG-Leiturtel RD 05-1718 vom 03.01.2018, E. 2.4).

- 2.3 Der Rekurrent rügt in sachverhaltlicher Hinsicht, dass er SR B weder "Pfeife du" genannt noch ihr vorgeworfen habe, das Spiel verpfeifen zu haben.

Gemäss konstanter Praxis des VSG wird der Darstellung der SR (s. vorne Ziff. 2.1) erhöhte Glaubwürdigkeit zugestanden. Das ist vorliegend umso berechtigter als die Darstellung der SR logisch stimmig und widerspruchsfrei erfolgt ist.

Dass die umstrittene Aussage tatsächlich gefallen ist, wird zudem durch folgende Indizien gestützt: Zum ersten hat der Rekurrent unbestrittenermassen während des Spiels immer wieder lautstark reklamiert und auch nach seiner roten Karte von den Zuschauerrängen aus weiter verbal interveniert. Dies passt zum vorgeworfenen Verhalten. Zum zweiten ist die alternative Darstellung des Rekurrenten nicht konsistent, da er zum einen gesagt haben will, die SR B habe das Spiel verpfeifen, und zum anderen seinen eigenen Spieler Nr. 4 VV "Pfeife Du" genannt haben will. (Beides würde im Übrigen ebenfalls als Beleidigung taxiert, s. unten Ziff. 2.5). Im Weiteren hat er am 02.10.2019 ausgeführt, dass der Spieler Nr. 4 VV gar nicht vor Ort gewesen sei, obwohl dieser gemäss Matchblatt am Spiel teilnahm und zwei Tore geschossen hat (<https://www.handball.ch/de/matchcenter/spiele/390180#/stats>). Immerhin hat er diese Aussage in der Rekursschrift insofern relativiert, als im SR-Rapport Spieler genannt würden, die mit der Situation nichts zu tun gehabt hätten. Zum dritten hat der Rekurrent in der spontanen Reaktion nach dem Spiel am frühen Morgen des 02.10.2019 an den SHV nur das Fehlen der blauen Karte und nicht die Berechtigung der roten Karte an sich kritisiert.

- 2.4 Der Rekurrent beantragt in diesem Zusammenhang die Einvernahme von WW und ZZ.

Für die Abweichung vom Grundsatz der erhöhten Glaubwürdigkeit der SR (vorne Ziff. 2.3) müssen konkrete Anhaltspunkte (z.B. Aussagen unabhängiger Zeugen) dafür vorliegen, dass die SR bewusst oder unbewusst etwas Unrichtiges rapportiert haben.

Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt: Zum einen sind die beiden angebotenen Zeugen Mitglieder des Vereins des Rekurrenten oder engagieren sich zumindest (vorliegend als Zeitnehmer) für diesen bzw. dessen Spielgemeinschaft. Sie könnten daher ein subjektives Interesse daran haben, den Rekurrenten in Schutz zu nehmen bzw. die umstrittene Aussage im Zweifelsfall nicht gehört zu haben, und sind daher nicht als unabhängige Zeugen zu qualifizieren. Dabei ist zu präzisieren, dass auch der vom Rekurrenten als "Zuschauer" aufgeführte ZZ nach Aussagen der

beiden SR am Zeitnehmertisch ausgeholfen hat; üblicherweise tun dies nur Personen, die sich dem Platzverein verpflichtet fühlen oder nahestehen.

Zum anderen ist es unwahrscheinlich, dass die beiden angebotenen Zeugen eine klarere Wahrnehmung vom Vorfall haben als SR B, die dem Tatgeschehen deutlich am nächsten stand und persönlich davon betroffen war. Die beiden Zeugen dürften in der emotional aufgeladenen Stimmung und im Bestreben, zusammen mit der SR A die Anzeigetafel korrekt zu führen, kaum registriert haben, was der Rekurrent genau zu SR B gesagt hat. Es kommt hinzu, dass der angebotene Zeuge WW gemäss SR A bereits vor Ort gesagt hat, dass er die umstrittene Aussage nicht gehört habe; daraus folgt allerdings nicht, dass der Rekurrent die Worte tatsächlich nicht geäussert hat. Auf die Einvernahme der beiden Zeugen kann daher im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden.

Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass der Rekurrent die SR B tatsächlich "Pfeife du" genannt hat.

- 2.5 Ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 bestraft. In schweren Fällen können eine Sperre bis 10 Spiele oder bis 6 Monate und/oder Busse bis CHF 5000 ausgesprochen werden, in besonders schweren Fällen eine Sperre auf unbestimmte Zeit und/oder Busse bis CHF 10 000 (Art. 16 WR). Als grober Verstoss gegen die Sportlichkeit gilt dabei insbesondere die Beleidigung gegenüber der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter (IHF-Spielregel 8:10.a.).

Dies ist vorliegend erfüllt, da "Pfeife du" an SR B zweifellos als Beleidigung zu qualifizieren ist. Das Verhalten des Rekurrenten ist daher grob unsportlich im vorstehenden Sinn. Die Bestrafung mit der Sperre für ein Spiel und einer Busse von CHF 100 liegt dabei im untersten Bereich des Strafmasses. Der Sachverhalt bzw. die Strafe entspricht zudem einem ähnlichen Fall, in dem eine Spielsperre und eine Busse von CHF 150 ausgesprochen wurden (Entscheid VSG R/D 6-10/11 vom 31.03.2011, "Ihr seid Pfeifen"). Der Entscheid der Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

2.6 Zusammenfassung

- Der Rekurrent hat SR B im Spiel SG Blue Winterthur gegen HC Rheintal 1 vom 01.10.2019 in Winterthur "Pfeife Du" genannt.
- Diese Aussage ist als beleidigend im Sinne der IHF-Spielregel 8:10 einzustufen.
- Es liegt folglich ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit i.S. Art. 16 WR vor.
- Das VSG weist daher den Rekurs ab.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9 Abs. 1, 26 f., 28.3, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von YY gegen den Entscheid DKB 2019/55 vom 11.10.2019 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY (SG Blue Winterthur) aus dem Spiel 4531 (M2-01) SG Winterthur Blue gegen HC Rheintal 1 vom 01.10.2019 in Winterthur Eulach wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
